



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Fax 633028 DVR: 0078182

**Zahl** Chiemseehof  
wie umstehend (0662) 8042 Datum  
Nebenstelle 09.03.95

**Betreff**  
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10.  das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

ZAHNLOS GEBLITZENTWURF	
22	-GE/19 P5
Datum: 10. MRZ. 1995	
Verteilt: 15.3.95	

*St. Hojatz*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Fax 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

0/1-209/172-1995

**Nebenstelle 2982****8.3.1995**

Fr. Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995; Stellungnahme

**Bezug:** Do. Zl. 37.001/4-2/95

Ha. Zl. 0/1-209/168-1995

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art. 1:Zu Z. 2:

Der Ehepartner des Dienstgebers soll aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden. Dies ist abzulehnen. Dem Argument, daß für den Ehepartner die gemeinsame Erwerbsabsicht und die familienhafte Bindung derart im Vordergrund steht, daß eine Arbeitslosenversicherung für ihn nicht in Betracht kommt, kann nicht gefolgt werden. Ehegatten sind als zwei eigenständige Menschen zu betrachten. Sie stellen keine Einheit dar. Auch nach den Bestimmungen des Zivilrechtes herrscht während der aufrechten Ehe Gütertrennung. Die vorgeschlagene Neuregelung würde Ehegattinnen von Selbständigen stark benachteiligen.

Zu Z. 23:

Auch diese Regelung ist abzulehnen und stellt einen gravierenden Rückschritt für Frauen dar. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld wird durch die Berufstätigkeit der Frau erworben und steht

- 2 -

mit dem Einkommen des Ehegatten in keinem Zusammenhang. Die Einsparungen von etwa 4,8 Mio. S jährlich sind so gering, daß sie in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen im Bewußtsein der Bevölkerung stehen. Die Ehefrau und Mutter wird wieder vollständig von ihrem Ehegatten abhängig gemacht.

Zu Art. 4:

Zu § 13:

§ 13 sieht vor, daß der örtlich zuständige Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen gegen Bescheide, mit dem über die Verpflichtung zur Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses gemäß § 12 abgesprochen wird, zu entscheiden hat.

Zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate wird grundsätzlich bemerkt, daß eine derartige Übertragung nach einem einheitlichen Konzept erfolgen muß. Ein derartiges Konzept ist zwischen dem Bund und den Ländern unter Einbeziehung der Unabhängigen Verwaltungssenate festzulegen. Laufend werden Gesetzentwürfe erstellt, welche die Übertragung von Aufgaben, die Neueinführung von Straftatbeständen oder die Erhöhung von Strafraumen vorsehen. Selbst wenn die Belastung durch den einzelnen Entwurf an sich nicht so ins Gewicht fällt oder nicht abschätzbar ist, ergibt sich ein Summeneffekt. Durch eine Mehrzahl von zusätzlichen einzelnen Aufgaben wird eine beachtliche Mehrbelastung des Unabhängigen Verwaltungssenates erzielt. Die Übertragung neuer Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate ohne gleichzeitige Abgeltung des Mehraufwandes wird daher abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen Maßnahmen, die eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen verhindern und so zur Konsolidierung des Bundesbudgets beitragen. Es kann jedoch keinesfalls akzeptiert werden, wenn dieses Ziel durch Kostenabwälzungen auf die Länder erreicht werden soll, sofern dies nicht im Rahmen von Finanzausgleichsgesprächen seitens der Länder

- 3 -

Zu der in den Erläuterungen zu Art. 1 Z. 38 enthaltenen Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen wird auf Pkt. II.11. des Resümeeprotokolls über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1993 hingewiesen. Danach bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zu dem Ziel einer flächendeckenden und bedarfsorientierten Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes und nehmen in Aussicht, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten sowohl für die Ausbildung von zusätzlichen Betreuungspersonen zu sorgen, als auch den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Hinblick auf Öffnungszeiten und einer sozial gestaffelten Tarifgestaltung während der nächsten Finanzausgleichsperiode zu forcieren.

Die finanziellen Möglichkeiten des Landes Salzburg sind vor allem durch die in diesem Ausmaß nicht erwarteten Kosten der EU-Beitrittsfinanzierung zur Zeit so beschränkt, daß ein zusätzliches Engagement des Landes in dem Bereich, der in den letzten 20 Jahren ohnehin exorbitante Kostensteigerungen zu verzeichnen hatte, kaum möglich ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor